

**Inhalt:**

1. Mustersatzung muss nicht wörtlich übernommen werden
2. Freifunk ist bislang nicht gemeinnützig
3. Satzungsmäßige Zuständigkeit des Vorstands ist verbindlich
4. ALG: Nichtanrechnungsgrenze gilt auch für Honorare

**1. Mustersatzung muss nicht wörtlich übernommen werden**

**Die Formulierungen aus der Mustersatzung im Anhang zu § 60 Abgabenordnung (AO) müssen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht wörtlich übernommen werden.**

Die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft muss entsprechende Regelungen – insbesondere zur Vermögensbindung – enthalten, die die Vorgaben der Abgabenordnung berücksichtigen (sogenannte formelle Satzungsmäßigkeit). Es ist dabei aber nicht erforderlich, dass die Mustersatzung im Anhang zu § 60 AO wörtlich wiedergegeben wird. So das Hessische Finanzgericht.

Im Gesetzestext wird nämlich – so das FG – lediglich auf die „Festlegungen“ der Mustersatzung verwiesen. Es wird aber nicht gefordert, dass die Satzung einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bzw. Muster entsprechen muss.

Satzungen genügen daher schon dann der gesetzlichen Regelung des § 60 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die dort genannten Festlegungen (Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs „selbstlos“) enthalten.

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 28.06.2017, 4 K 917/16

**2. Freifunk ist bislang nicht gemeinnützig**

**Sogenannte Freifunkvereine können bisher nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Das stellt die bayerische Finanzverwaltung klar.**

Ziel von Freifunkvereinen ist es, ein kostenloses freies Kommunikationsnetzwerk aufzubauen, zu unterhalten und zu erweitern. Freifunk steht für freie Kommunikation in digitalen Datennetzen. Die freien Netze werden von Bürgern in Eigenregie aufgebaut und betrieben.

Mit dem Aufbau eines freien Kommunikationsnetzwerks und der Verwaltung von Servern, Richtfunkstrecken und Leitungen wird nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung kein gemeinnütziger Zweck gefördert.

Nach dem Anwendungserlass zu Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 Nr. 3 fallen die reine Zurverfügungstellung von Zugängen zu Kommunikationsnetzwerken und der Aufbau die

Förderung und Unterhaltung entsprechender Netze nicht unter dem Katalog der steuerbegünstigten Zwecke in § 52 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung.

*Hinweis: Es gibt aktuell verschiedene Bestrebungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für Freifunkvereine. Mit Rücksicht darauf bearbeitet die bayerische Finanzverwaltung diese Fälle nicht weiter, bis eine abschließende Entscheidung auf Bundesebene vorliegt.*

Bayerisches Landesamt für Steuern, 30.3.2017, S 0171.2.1-182/51 St 31

### **3. Satzungsmäßige Zuständigkeit des Vorstands ist verbindlich**

**Regelt die Satzung, dass für bestimmte Angelegenheiten des Vereins der Vorstand zuständig ist, ist er an anderslautende Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht gebunden.**

Nach § 32 Satz 1 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet, „soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind“. § 40 Satz 1 BGB stellt klar, dass die Satzung das abweichend regeln kann. Zuständig ist die Mitgliederversammlung also nur, soweit die Satzung das nicht anders regelt. Sie kann die Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen.

Das gilt ausnahmslos auch dann, wenn die Satzung eine allgemeine Auffangregelung enthält, nach der die Mitgliederversammlung das oberste beschließende Organ des Vereins ist und ihre Beschlüsse für alle Mitglieder verbindlich sind.

Eine solche Zuständigkeitsregelung ist auch für die Mitgliederversammlung bindend. Sie kann Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung anderen Organen obliegen, nicht beliebig an sich ziehen. Auch eine punktuelle Durchbrechung der Satzungsregelung ist dann nicht möglich – selbst wenn sie mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wird.

*Hinweis: Die Übertragung der Angelegenheiten auf den Vorstand oder andere Organe kann dabei sehr weit gefasst sein. Im behandelten Fall legte die Satzung fest, dass der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet.*

OLG Celle, Beschluss vom 28.08.2017, 20 W 18/17

#### **4. ALG: Nichtanrechnungsgrenze gilt auch für Honorare**

**Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz (Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale) gelten beim Arbeitslosengeld I und II nicht als anrechnungsfähiges Einkommen. Die Nichtanrechnungsgrenze erhöht sich dabei auf insgesamt bis zu 200 Euro. Das gilt nicht nur für Aufwandsentschädigungen im Wortsinn.**

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zahlungen eine „Aufwandsentschädigung“ oder eine Vergütung sind. Greift die Regelung des § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz, erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung.

In einem Fall, der vor dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg verhandelt wurde, hatte das Jobcenter den höheren Nichtanrechnungsbetrag verweigert mit dem Argument, es handele sich bei den Zahlungen nicht lediglich um Aufwandsentschädigungen, sondern um der Gewinnerzielung dienende Entgelte.

Das sah das LSG anders: Die Vorschrift umfasst nicht nur ehrenamtliche, sondern vielmehr ausdrücklich auch nebenberufliche, also von vornherein auch auf Entgelterwerb gerichtete Tätigkeiten.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.07.2017, L 32 AS 1879/14

#### **Rund um den Vereinsinfobrief**

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de).
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:  
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl